

# Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Wareneinkauf und die Bestellung von Leistungen der marks GmbH

## I. Begriffsbestimmungen, Geltungsbereich, Auftragserteilung

1. Die Begriffe „Auftrag“, „Auftragnehmer“ und „Auftraggeber“ sind im kaufmännischen Sinn zu verstehen. „Auftrag“ bezeichnet das Vertragsverhältnis ohne Rücksicht auf den jeweiligen Vertragstyp, also unabhängig davon, ob es sich um einen Kauf-, Werk-, Dienst- oder sonstigen Vertrag handelt, „Auftragnehmer“ denjenigen Vertragspartner, der die Hauptleistung schuldet, „Auftraggeber“ die marks GmbH bzw. deren Mitarbeiter als denjenigen Vertragspartner, der die Hauptleistung erhält und die Vergütung zu zahlen hat.
2. Diese Bedingungen gelten unabhängig davon, ob der Auftraggeber den Vertrag im eigenen Namen für eigene Rechnung, im eigenen Namen für fremde Rechnung oder in fremdem Namen für fremde Rechnung abschließt. Der Auftrag ist auch dann über den Auftraggeber abzuwickeln, wenn dieser den Auftrag in fremdem Namen erteilt hat. In diesem Fall haftet der Auftraggeber weder für die Vertragserfüllung seines Kunden noch für dessen Bonität, die er nicht prüft.
3. Nur schriftlich erteilte Aufträge oder Auftragsänderungen sind verbindlich.
4. Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Wareneinkauf und die Bestellungen von Leistungen gelten ausschließlich. Sie gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Ihre abweichenden Geschäftsbedingungen haben keine Gültigkeit, ihnen wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Ihre abweichenden Geschäftsbedingungen als Auftragnehmer haben nur dann Gültigkeit, wenn und soweit wir sie schriftlich anerkannt haben.
5. Der Auftrag ist dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich, fernschriftlich oder telegrafisch zu bestätigen.
6. Der Begriff „EDV-technische Entwicklungsleistungen“ beinhaltet Leistungen des Auftragnehmers wie z.B., jedoch nicht ausschließlich, Datenbankentwicklung, HTML- und sonstige Programmierung, Screendesign usw.

## II. Termine, Lieferfristen, Fixgeschäfte, Erfüllungsort

1. Vereinbarte Termine und Lieferfristen sind verbindlich. Aufträge, die sich auf die Gestaltung, Herstellung oder den Einkauf von Werbemitteln, Waren und EDV-technischen Entwicklungsleistungen beziehen, sind Fixgeschäfte (§§ 281, 323 BGB, § 376 HGB).
2. Von einer zu befürchtenden Lieferverzögerung muss der Auftragnehmer unverzüglich Kenntnis geben.
3. Die Lieferung ist vom Auftragnehmer auf seine Kosten und Gefahr an die angegebene Lieferanschrift, die den Erfüllungsort bezeichnet, zu senden. Bei EDV-technischen Entwicklungsleistungen erfolgt die Übermittlung der fertigen Leistungen unentgeltlich im maschinenlesbaren Format, auf CD-ROM sowie, soweit möglich, per E-Mail in einem durch den Auftraggeber zu bestimmenden Format.

## III. Auftragsumfang

1. Der im Auftragschreiben festgelegte mengenmäßige Leistungs- und Lieferumfang ist verbindlich. Eventuelle Mehrmengen werden nicht vergütet, auch wenn sie produktionstechnisch bedingt sind. Entwürfe gehören zum Lieferumfang.
2. Bei EDV-technischen Entwicklungsleistungen erbringt der Auftragnehmer sämtliche vereinbarten Entwicklungsleistungen als Werkleistungen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sämtliche von ihm erbrachten Entwicklungsleistungen in schriftlicher Form unentgeltlich zu dokumentieren und dem Auftraggeber die Dokumentation mit Übergabe des Leistungsergebnisses auszuhändigen. Zur Koordination der durch den Auftragnehmer zu erbringenden Entwicklungsleistung benennen die Parteien jeweils einen verantwortlichen Projektleiter. Die Projektleiter stimmen sich in regelmäßigen anzuberaumenden Projektleitersitzungen über auftretende Fragen ab. Bei Meinungsverschiedenheiten ist den Weisungen des vom Auftraggeber bestellten Projektleiters zu entsprechen. Entscheidungen der Projektleiter sind schriftlich zu protokollieren und sind für beide Parteien verbindlich.

## IV. Gewährleistung, Nacherfüllung

1. Warenlieferungen und Werkleistungen sowie EDV-technische Entwicklungsleistungen müssen die

gestellte Aufgabe lösen, den zur Verfügung gestellten Vorlagen und erteilten Weisungen und dem Umfang und Inhalt der Bestellung sowie dem neuesten Stand der Technik entsprechen, sie müssen das technische, werbliche und künstlerische Niveau der Arbeitsproben aufweisen, die der Auftragnehmer vor Auftragserteilung vorgelegt hat.

2. Der Auftragnehmer sichert zu, dass das Ergebnis der auftragsgemäß erstellten Leistungen bzw. die gelieferte Sache frei von Rechten Dritter, insbesondere von Urheberrechten, Marken- und Persönlichkeitsrechten, ist und nicht gegen geltendes Wettbewerbsrecht verstößt. Der Auftragnehmer hält den Auftraggeber insofern von Ansprüchen Dritter frei. Tritt ein Mangel innerhalb von sechs Monaten nach Gefahrübergang zu Tage, so wird vermutet, dass die Lieferung oder die Leistung bei Gefahrübergang mangelhaft war.

3. Das gesetzliche Nacherfüllungsrecht ist zeitlich so bemessen, dass der Auftraggeber bei Fehlschlägen der Nacherfüllung den Auftrag noch anderweitig vergeben und die Anschlusstermine einhalten kann.

4. Stellt der Auftraggeber von Werkleistungen während der Überprüfung Abweichungen von den vertraglich vereinbarten Spezifikationen fest, so teilt er diese dem Auftragnehmer mit. Der Auftragnehmer wird die mitgeteilten Abweichungen anschließend schnellstmöglich kostenlos beheben und die korrigierte Fassung des Leistungsergebnisses dem Auftraggeber erneut zur Abnahme vorlegen. Für die erneute Abnahme gelten die Vorschriften der Ziffern IV und V entsprechend.

5. Entspricht das von dem Auftragnehmer abgelieferte Leistungsergebnis nach einem Nacherfüllungsversuch nicht den vertraglich vereinbarten Spezifikationen, so ist das Recht des Auftragnehmers auf Nacherfüllung nicht mehr gegeben.

6. Soweit sich die vertragliche Beziehung zwischen den Parteien auf den Einkauf von Waren bezieht, gelten die gesetzlichen Bestimmungen mit der Maßgabe, dass die Gewährleistungsfrist unabhängig von dem Zustand der gelieferten Waren 24 Monate beträgt.

## **V. Abnahme, Mängelrügen**

1. Die Abnahme gilt als erfolgt, wenn sie nicht innerhalb von zwei Wochen nach Ablieferung abgelehnt wird. Die Abnahmefrist wird bei EDV-technischen Entwicklungsleistungen auf vier Wochen verlängert.

2. Mängelrügen sind jedenfalls rechtzeitig, wenn sie innerhalb von fünf Arbeitstagen nach Entdecken des Mangels im Geschäftsgang des Auftraggebers erhoben und dem Auftragnehmer angezeigt werden. Zahlung bedeutet keinen Verzicht auf das Rügerecht.

3. Ist die Überprüfung des Leistungsergebnisses erfolgreich, erklärt der Auftraggeber gegenüber dem Auftragnehmer schriftlich die Abnahme. Die vollständige Zahlung einer von dem Auftragnehmer nach der Übergabe eines Leistungsergebnisses gestellten Rechnung durch den Auftraggeber gilt nicht als Abnahme des entsprechenden Leistungsergebnisses.

## **VI. Ablehnung einer mängelfreien Leistung, Ausfallhonorar**

Ist die Leistung des Auftragnehmers mängelfrei, entspricht aber nicht den werblichen und/ oder geschmacklichen Anforderungen des Auftraggebers, ist dieser berechtigt, unter Verzicht auf den Leistungsanspruch nur ein Drittel des vereinbarten Honorars, jedoch mindestens einen Betrag in Höhe der nachweisbaren Fremdkosten des Auftragnehmers als Ausfallhonorar zu zahlen.

## **VII. Rechnung, Preis, Zahlung, Verpackung**

1. Die Rechnung ist sofort nach Lieferung an die Abteilung Rechnungseingang der Agentur zu senden.

2. Der vereinbarte Preis darf nicht überschritten werden. Fordert der Auftraggeber nach Auftragserteilung

– z.B. durch Änderungs- und Ergänzungswünsche – eine Leistung, die einen Mehraufwand des Auftragnehmers bedingt, hat dieser einen Anspruch auf besondere Vergütung nur dann, sofern er den Anspruch dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich angekündigt hat oder, für den Fall, dass der Mehraufwand für die in Auftrag gegebene Leistung 5 % des dafür vereinbarten Preises übersteigt, einen entsprechenden Kostenvoranschlag zur Freigabe vorgelegt hat.

3. Soweit keine anderen Zahlungsbedingungen vereinbart sind, erfolgt die Zahlung innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungseingang mit 2 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen ohne Abzug.

4. Verpackungskosten werden nicht erstattet.

5. Die vereinbarten Preise verstehen sich netto, d. h., zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

## **VIII. Sonderbedingungen für Fotografen sowie die Hersteller von Video- und Filmproduktionen**

1. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarungen beschafft der Auftragnehmer Modelle und Requisiten auf eigene Rechnung und Gefahr.
2. Kann nicht fotografiert/gefilmt werden, weil ein vom Auftragnehmer rechtzeitig gebuchtes Modell zum Aufnahmetermin nicht erscheint, werden zusätzlich entstehende Kosten für Modellhonorar, Requisiten und Nebenkosten vom Auftragnehmer getragen.
3. Mit dem vereinbarten Honorar sind alle Leistungen des Auftragnehmers abgegolten, und zwar – bei Fehlen abweichender schriftlicher Vereinbarung – auch Modell-, Requisiten-, Material-, Labor-, Reise- und ähnliche Kosten. Sofern der Auftraggeber vereinbarungsgemäß Fremdkosten des Auftragnehmers zu erstatten hat, müssen diese, bevor sie entstehen, der Höhe nach aufgrund einer vollständigen Vorkalkulation des Auftragnehmers von der Agentur gebilligt werden.
4. Der Auftragnehmer verzichtet auf die Signatur der Aufnahmen und auf sein eventuelles Recht auf Namensnennung, darf aber vom Auftraggeber genannt werden.
5. An fotografischem Aufnahmematerial (Negative, Diapositive, Filme, Zwischenegative, Abzüge usw.) erwirbt der Auftraggeber mit Zahlung des Honorars Eigentum. Das Aufnahmematerial ist dem Auftraggeber, soweit nicht vorher geschehen, mit der Rechnung auszuhändigen oder auf Wunsch des Auftraggebers ab Rechnungstellung für diesen unentgeltlich zu verwahren.
6. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, von Dritten, die an der Produktion beteiligt sind, und anderen, denen Rechte an dem Ergebnis der Produktion zustehen, eine Erklärung über die Übertragung der Nutzungsrechte gemäß IV. 2 unterschreiben zu lassen und der Agentur vorzulegen.
7. Die Übergabe von Filmmaterial erfolgt im durch den Auftraggeber bestimmten Format.

## **IX. Urheberrechtliche Nutzungsrechte einschließlich Leistungsschutzrechten**

1. Auftragnehmer und Auftraggeber verfolgen durch die vorstehende Rechtseinräumung den Zweck, dem Auftraggeber sowie dessen Kunden so umfassend wie irgend möglich die vollständigen Nutzungsrechte an den vertragsgegenständlichen Leistungsergebnissen zukommen zu lassen. Im Moment der Entstehung überträgt daher der Auftragnehmer sämtliche übertragbaren Rechte an seiner vertraglichen Leistung sachlich und zeitlich uneingeschränkt sowie weltweit zur ausschließlichen Verwendung exklusiv in allen Nutzungsarten auf den Auftraggeber. Dieser ist insbesondere berechtigt, die vertragliche Leistung des Auftragnehmers nach eigenem freiem Ermessen in allen Medien ganz oder teilweise, unverändert oder verändert, in digitaler oder analoger Form zu nutzen und Dritten zugänglich zu machen, sie zu veröffentlichen, sie zu vervielfältigen, zu verbreiten, auszustrahlen oder vorzuführen sowie seine Rechte ganz oder teilweise auf Dritte zu übertragen. Die Rechtsübertragung umfasst insbesondere, jedoch nicht ausschließlich, das Vervielfältigungsrecht, das Verbreitungsrecht, das Ausstellungs-, Vortrags-, Aufführungs- und Vorführungsrecht, das Senderecht (einschließlich Satellitensendungen und Kabelweiterverbreitung), das Recht der öffentlichen Wiedergabe (einschließlich der Wiedergabe durch Bild- und Tonträger, über Onlinedienste und mobile Dienste, das Internet oder Funksendungen) sowie das Recht der Vornahme von Bearbeitungen.
2. Die vorstehende Rechtseinräumung umfasst ebenfalls das Recht des Auftraggebers, Dritten ohne Zustimmung des Auftragnehmers exklusive oder nichtexklusive Nutzungsrechte an den Leistungsergebnissen einzuräumen sowie Nutzungsrechte ohne Zustimmung des Auftragnehmers an Dritte zu übertragen.
3. Setzt der Auftragnehmer bei der Ausführung des Auftrags Mitarbeiter und/oder Subunternehmer ein, ist er verpflichtet, deren Nutzungsrechte zu erwerben und auf den Auftraggeber zu übertragen. Auf Verlangen des Auftraggebers wird der Auftragnehmer die entsprechenden Rechtseinräumungen durch die Mitarbeiter oder Unterauftragnehmer gegenüber dem Auftraggeber nachweisen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dafür Sorge zu tragen, dass Dritte, die er bei der Ausführung und Umsetzung des Auftrags einsetzt, auf eventuelle Benennungsrechte (beispielsweise § 13 Satz 2 Urheberrechtsgesetz) verzichten.
4. Im Falle EDV-technischer Entwicklungsleistungen ist der Auftragnehmer nach Abschluss und Übergabe einer Entwicklungsleistung verpflichtet, auf Anforderung des Auftraggebers jederzeit sämtliche im Zusammenhang mit der Entwicklungsleistung angefertigten Softwarecodes, Materialien, Dokumentationen oder sonstige Unterlagen an den Auftraggeber herauszugeben. Dies gilt insbesondere für sämtliche im Zusammenhang mit einer Entwicklungsleistung erstellten Quell- und Objektcodes. Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, die Herausgabe unter Berufung auf angebliche oder tatsächliche Ansprüche gegen den Auftraggeber aus anderen Beauftragungen zu

verweigern.

5. Die Vergütung für die Übertragung der Nutzungsrechte sowie für die Erstellung einer detaillierten Dokumentation ist in dem vereinbarten Honorar enthalten.

6. Soweit nach dem Zeitpunkt der Rechtsübertragung neue Nutzungsarten bekannt werden die durch die vorstehenden Rechtsübertragungen nicht erfasst sind, erhält der Auftraggeber die Option, die Rechte für die Nutzungsarten gegen eine angemessene Zusatzvergütung zu erwerben. Der Auftragnehmer ist erst berechtigt, diese Rechte anderen zur Verfügung zu stellen, nachdem der Auftraggeber den ihm angebotenen Erwerb der Rechte schriftlich abgelehnt hat.

## **X. Unterlagen des Auftraggebers**

Entwürfe, Bilder, Filme, Zeichnungen, Klischees, Vorlagen, Muster oder sonstige Unterlagen, die der Auftragnehmer erhält, bleiben Eigentum des Auftraggebers, dürfen nur zur Abwicklung des Auftrags verwendet werden, sind vom Auftragnehmer sorgfältig zu verwahren und auf erstes Verlangen zurückzugeben. Der Auftragnehmer hat an diesen Unterlagen kein Zurückbehaltungsrecht.

## **XI. Illustrationen, Entwürfe, Reproduktionsmaterial, Fotomaterial**

1. An Illustrationen erwirbt der Auftraggeber mit Zahlung des Honorars Eigentum.

2. Der Auftragnehmer hat nicht abgelieferte Entwürfe und das zur Ausführung des Auftrags von ihm hergestellte oder von ihm beschaffte Reproduktionsmaterial (z. B. Druckunterlagen wie Klischees, Fotografien, Stanzformen, Lithografien, Filme, Werkzeuge) bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Abnahme sorgsam aufzubewahren, diese auf Verlangen des Auftraggebers an diesen herauszugeben sowie nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist die Vernichtung dem Auftraggeber rechtzeitig vorher anzuzeigen.

## **XII. Geheimhaltung**

1. Alle dem Auftragnehmer im Zusammenhang mit dem Auftrag zugänglich werdenden Informationen und Unterlagen sind – auch nach Beendigung des Auftrags – streng vertraulich zu behandeln, und zwar auch dann, wenn es nicht zur Ausführung des Auftrags kommt. Der Auftragnehmer darf Exemplare der vertraglichen Leistung nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Agentur zu eigenen Werbezwecken verwenden.

2. Der Auftragnehmer hat diese Geheimhaltungspflicht seinen mit der Ausführung des Auftrags befassten Mitarbeitern, Unterlieferanten, Modellen usw. aufzuerlegen, soweit dies zur Gewährleistung der Geheimhaltung erforderlich ist.

## **XIII. Abtretungsverbot**

Die Rechte des Auftragnehmers aus dem Auftrag, insbesondere der Vergütungsanspruch, können nicht abgetreten werden.

## **XIV. Besonderes**

Soweit der Auftragnehmer für den Auftraggeber sonstige Tätigkeiten wie z. B. Webhosting- aufgaben, Domainreservierungen usw. erbringt, werden die Parteien im Einzelfall die Zusammenarbeit durch eine gesonderte Regelung einvernehmlich festhalten.

## **XV. Schlussbestimmungen**

1. Die Unwirksamkeit einzelner Bedingungen berührt die Wirksamkeit der übrigen nicht. Die Parteien werden im Falle der Unwirksamkeit einzelner Klauseln nach besten Kräften versuchen, die unwirksame Klausel durch eine wirksame Klausel zu ersetzen, die der unwirksamen Klausel ihrem Sinn nach am nächsten kommt.

2. Ausschließlicher Gerichtsstand, auch im Wechsel-, Scheck- und Urkundenprozess, ist Heilbronn für den Fall, dass die Parteien Vollkaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen sind. Das gleiche gilt, wenn der Käufer keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat oder er nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus Deutschland verlegt hat oder sein Wohnsitz oder sein gewöhnlicher Aufenthalt zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

3. Anwendbar ist das Recht der Bundesrepublik Deutschland.